

RECHTSVERORDNUNG DER STADT FREUDENBERG
=====

über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in Freudenberg aus Anlaß
der Krämermärkte.

Aufgrund der §§ 14, Abs. 1 und 2, sowie 17, Abs. 1 und 2 des Gesetzes über
den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der letzten
Änderung vom 10.03.1975 (BGBl. I S. 685) und in Verbindung mit § 5 der Ver-
ordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Sozialordnung über den Ladenschluß vom 14.09.1982 (GBI. S. 437) wird ver-
ordnet:

§ 1

Aus Anlaß der Krämermärkte dürfen in Freudenberg, Stadt die Verkaufs-
stellen am 4. Sonntag in der Fastenzeit sowie am 3. Sonntag im September
von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen, die von der Öffnung nach § 1 Gebrauch machen, müssen an
den vorausgehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Für die Öffnung der Apotheke verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4
Ladenschlußgesetz.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im
Sinne von § 24 des Ladenschlußgesetzes.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freudenberg, den **07. Feb. 1986**

Stadt Freudenberg
- Ortschaftsbehörde -



Heinrich
Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung

Die umseitige Rechtsverordnung wurde vom 17.02.1986 bis einschließlich 24.02.1986 nach der Satzung der Stadt Freudenberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 05.01.1973 bekanntgemacht.
Sie ist am 25. Februar 1986 in Kraft getreten.

Anzeige an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis am
25. Februar 1986.

Freudenberg, den 25. Februar 1986

Der Bürgermeister:



Heinrich